

Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen im Juli 2016

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/Kontakt

Telefon: +49 (0) 611 75 2405

Kurzfassung

- 1 Allgemeine Angaben zur Statistik** **Seite 3**
- *Grundgesamtheit*: Alle Personengesellschaften und Gemeinschaften für die eine „einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung“ durchgeführt wurde.
 - *Räumliche Abdeckung*: Bundesländer
 - *Berichtszeitraum*: 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres.
 - *Periodizität*: Jährliche Bundesstatistik (ab 2008), vormals 3-jährlich (erstmalig 1992).
 - *Rechtsgrundlagen*: Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung. Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.
 - *Geheimhaltung*: Alle Einzelangaben bzw. Tabellenfelder, die Rückschlüsse auf Angaben Einzelner zulassen, werden grundsätzlich geheim gehalten.
- 2 Inhalte und Nutzerbedarf** **Seite 4**
- *Inhalte der Statistik*: Einkünfte oder Einnahmen mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben, Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Anzahl der Beteiligten, Art der Beteiligten, Art der Beteiligung, Wirtschaftszweig.
 - *Nutzerbedarf*: Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner erhalten wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen.
- 3 Methodik** **Seite 4**
- *Konzept der Datengewinnung*: Sekundärerhebung im Rahmen der Steuerfestsetzung bei den Finanzämtern.
 - *Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung*: Über die Rechenzentren der Landesfinanzbehörden an die Statistischen Ämter der Länder, von dort an das Statistische Bundesamt.
 - *Beantwortungsaufwand*: Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. In den Statistikjahren muss von bestimmten Steuerpflichtigen zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.
- 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit** **Seite 5**
- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit*: Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben.
- 5 Aktualität und Pünktlichkeit** **Seite 5**
- *Aktualität*: Die Aktualität der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften ist vergleichsweise gering.
 - *Pünktlichkeit*: 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums.
- 6 Vergleichbarkeit** **Seite 5**
- *Räumliche Vergleichbarkeit*: Da das Einkommensteuergesetz Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.
 - *Zeitliche Vergleichbarkeit*: Durch häufige Änderungen des Steuerrechts sind Ergebnisse einzelner Berichtsjahre nur eingeschränkt vergleichbar.
- 7 Kohärenz** **Seite 6**
- *Statistik interne Kohärenz*: Die Ergebnisse sind in sich kohärent.
- 8 Verbreitung und Kommunikation** **Seite 6**
- *Verbreitungswege*: Die Ergebnisse der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht.
- 9 Sonstige fachstatistische Hinweise** **Seite 6**
- *Periodizität*: Seit dem Berichtsjahr 2008 wird die Statistik jährlich erstellt.
 - *Klassifikation der Wirtschaftszweige*: Die Ergebnisse werden seit dem Berichtsjahr 2009 nach WZ 2008 aufgegliedert.

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Grundgesamtheit

Sämtliche einheitlichen und gesonderten Feststellungen der Einkünfte von Personengesellschaften und Gemeinschaften sind Gegenstand der Statistik. Personengesellschaften und Gemeinschaften sind selbst nicht steuerpflichtig. Die Einkünfte der Personengesellschaften und Gemeinschaften werden durch die „einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung“ festgestellt und bei den Gesellschaftern im Rahmen der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer versteuert.

1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungs- und Darstellungseinheit sind alle Personengesellschaften und Gemeinschaften für die eine „einheitliche und gesonderte Gewinnfeststellung“ durchgeführt wurde.

1.3 Räumliche Abdeckung

Grundsätzlich nach Bundesländern. Tiefere Gliederungen ab dem Veranlagungsjahr 2001 nach Kreisen und Gemeinden können von den Statistischen Ämtern der Länder bezogen werden.

1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Berichtszeitraum erstreckt sich vom 1. Januar bis 31. Dezember des Berichtsjahres/Veranlagungsjahres.

1.5 Periodizität

Jährliche Bundesstatistik (seit 2008), vormals 3-jährlich (erstmalig 1992).

1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen

Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409), in seiner jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in seiner jeweils geltenden Fassung. Einkommensteuergesetz in seiner jeweils geltenden Fassung.

1.7 Geheimhaltung

1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Einzeldaten der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften unterliegen dem Steuer- (§30 AO) und Statistikgeheimnis (§16 BStatG). Die erhobenen Einzeldaten werden daher grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesministerium der Finanzen und an die obersten Finanzbehörden der Länder übermittelt werden (§ 7 Abs. 2 StStatG).

Für Zusatzaufbereitungen zur Abschätzung finanzieller und organisatorischer Auswirkungen der Änderungen von Regelungen im Rahmen der Fortentwicklung des Steuer- und Transfersystems übermitteln auf Anforderung a) das Statistische Bundesamt dem Bundesministerium der Finanzen und den obersten Finanzbehörden der Länder, b) die Statistischen Ämter der Länder den obersten Finanzbehörden des jeweiligen Landes die Einzelangaben ohne Hilfsmerkmale (§ 7 Abs. 6 StStatG).

1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

In den Tabellen werden solche Ergebnisse geheim gehalten, bei denen das Steuer- oder Statistikgeheimnis verletzt wäre (primäre Geheimhaltung). Um sicherzustellen, dass durch Differenzrechnung die unterdrückten Ergebnisse nicht errechnet werden können, werden weitere Tabellenfelder gesperrt (sekundäre Geheimhaltung). Dabei wird darauf geachtet, dass der Informationsverlust durch die sekundär gesperrten Tabellenfelder möglichst gering ist.

1.8 Qualitätsmanagement

1.8.1 Qualitätssicherung

Im Prozess der Statistikerstellung werden vielfältige Maßnahmen durchgeführt, die zur Sicherung der Qualität der Daten beitragen. Diese werden insbesondere in Kapitel 3 (Methodik) erläutert.

Die Maßnahmen zur Qualitätssicherung, die an einzelnen Punkten der Statistikerstellung ansetzen, werden bei Bedarf angepasst und um standardisierte Methoden der Qualitätsbewertung und -sicherung ergänzt. Zu diesen standardisierten Methoden zählt auch dieser Qualitätsbericht, in dem alle wichtigen Informationen zur Datenqualität zusammengetragen sind. Ferner zählt hierzu die fachliche und organisatorische Abstimmung mit den Fachreferenten der Statistischen Ämter der Länder sowie die Beteiligung an den entsprechenden Gremien der Finanzverwaltung.

1.8.2 Qualitätsbewertung

Insgesamt weist die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften als Vollerhebung von Daten der Steuerfestsetzung eine hohe Qualität auf. Aufgrund der unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Steuerpflichtigen ist von einer hohen Genauigkeit der Daten auszugehen. Einschränkungen ergeben sich aufgrund der geringen Aktualität der Ergebnisse bedingt durch die lange Veranlagungsdauer von 3 Jahren (die letzten Datenlieferungen eines Berichtsjahres erfolgen in der Regel zum Februar des vierten Folgejahres).

2 Inhalte und Nutzerbedarf

2.1 Inhalte der Statistik

2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik

Die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften für die im Besteuerungsverfahren eine gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte vorgenommen worden ist umfasst

- a) Einkünfte oder Einnahmen nach Einkunftsarten mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben (u.a. Anzahl der Mitunternehmer/Beteiligten und Sondervergünstigten)
- b) Sitz (Gemeinde), Rechtsform, Anzahl der Beteiligten, Art der Beteiligten und der Beteiligung, Wirtschaftszweig.

2.1.2 Klassifikationssysteme

Für jeden Steuerpflichtigen wird im Besteuerungsverfahren soweit Einkünfte aus Gewerbebetrieb vorliegen der Wirtschaftszweig gemäß der Klassifikation der Wirtschaftszweige Ausgabe 2008 erfasst.

2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Die Definitionen der nachgewiesenen Merkmale entsprechen der steuerlichen Abgrenzung der im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung erfassten Angaben.

2.2 Nutzerbedarf

Die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften liefert wesentliche Informationen über die Höhe der verschiedenen Einkunftsarten sowie über die bei der Feststellungserklärung gewonnenen Informationen über verschiedene Sondervergünstigungen. Nur aufgrund dieser statistischen Angaben sind vielfältige Anlysemöglichkeiten und fundierte Berechnungen zu den Auswirkungen von geplanten Steuerrechtsänderungen für den Fiskus und auf der Ebene der Steuerpflichtigen möglich. Neben der fiskalpolitischen Bedeutung sind die Steuerstatistiken zur Weiterentwicklung des Steuersystems absolut unverzichtbar.

Zu den Hauptnutzern der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften zählen Steuerpolitik, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, wirtschaftswissenschaftliche Institute, Verbände und Tarifpartner.

2.3 Nutzerkonsultation

Da die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften auf Verwaltungsdaten basiert, ergibt sich die Festlegung der Merkmale und Ausprägungen aus dem Einkommensteuerrecht. Die Ministerien als Hauptnutzer der statistischen Ergebnisse sind in die Festlegung der Dateninhalte einbezogen. Fachspezifische Fragen oder Anregungen können in der Nutzerkonferenz „Finanz-, Personal- und Steuerstatistiken“ eingebracht werden.

3 Methodik

3.1 Konzept der Datengewinnung

Es handelt sich um eine Sekundärerhebung: Die zu erfassenden Erhebungsmerkmale werden aus den Veranlagungsbescheiden von der Finanzverwaltung entnommen und dadurch kosten- und zeitsparend für die statistische Aufbereitung zur Verfügung gestellt. In einigen Bundesländern werden von der Finanzverwaltung die Daten auch manuell auf so genannte statistische Blätter übertragen, die dann in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst werden.

3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Die Daten der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Einkünfte werden i.d.R. von den Rechenzentren der Landesfinanzbehörden auf elektronischem Wege direkt an die Statistischen Ämter der Länder übermittelt. In den Ländern, in denen Daten auf statistischen Blättern geliefert werden, werden diese in den Statistischen Ämtern der Länder erfasst. Die Statistischen Ämter der Länder erstellen die Landesergebnisse und stellen diese dem Statistische Bundesamt zur Verfügung. Hier werden die dezentral erhobenen Ergebnisse zum Bundesergebnis zusammengeführt. Der Datensatz wird mit der Finanzverwaltung vereinbart und basiert auf den Vordrucken zur gesonderten und einheitlichen Feststellung (diese sind z.B. unter www.finanzamt.de abrufbar).

3.3 Datenaufbereitung (einschließlich Hochrechnung)

Die Daten werden in den Statistischen Ämtern der Länder aufwendigen Plausibilitätsprüfungen und einer Doppelfallprüfung unterzogen. Dabei werden Massenfehler automatisch korrigiert und doppelte Datensätze gelöscht. Zur Klärung von unplausiblen Einzelfällen wird bei der Finanzverwaltung rückgefragt.

3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren

Trifft nicht zu.

3.5 Beantwortungsaufwand

Die Finanzverwaltung übernimmt die Angaben über die Steuerpflichtigen automatisiert aus ihren Festsetzungsspeichern. Eine Belastung für Auskunftspflichtige entsteht somit nicht. In den Statistikjahren muss zusätzlich die Anlage St ausgefüllt werden, die bestimmte Sondertatbestände für statistische Zwecke enthält.

4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Es handelt sich um eine Vollerhebung der Steuerveranlagungen, die eine sehr hohe Qualität haben, da sie unmittelbare finanzielle Auswirkungen auf die Steuerpflichtigen haben. Soweit Angaben nicht direkt für das Besteuerungsverfahren relevant sind (z.B. Angaben zum Wirtschaftszweig bei Einkünften aus Gewerbebetrieb), kann es qualitative Einschränkungen geben.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Nicht berücksichtigt sind Steuererklärungen, die 3 Jahre nach Ende des Veranlagungsjahres noch nicht abgegeben oder bearbeitet wurden sowie das Ergebnis von Einsprüchen, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden sind. Die Aussagefähigkeit der Daten wird insbesondere dadurch beeinflusst, dass die Merkmalsabgrenzungen immer aus steuerlicher Sicht erfolgen. Aussagen über nichtsteuerliche Sachverhalte erfordern deswegen häufig zusätzliche Schätzungen. Nicht enthalten sind steuerfreie Einkünfte und bestimmte Transferleistungen. Angaben zur Entstehung der Gewinne bei den Gewinneinkünften fehlen weitgehend.

4.4 Revisionen

4.4.1 Revisionsgrundsätze

Bei der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften werden keine vorläufigen Ergebnisse veröffentlicht. Daher gelten veröffentlichte Daten als endgültig.

4.4.2 Revisionsverfahren

Trifft nicht zu.

4.4.3 Revisionsanalysen

Trifft nicht zu.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität

Aufgrund der langen steuerlichen Veranlagungsdauer (3 Jahre nach Ende des Berichtsjahres) ist die Aktualität der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften gering.

5.2 Pünktlichkeit

Planmäßig sollen Ergebnisse 4 Jahre nach Ende des Veranlagungszeitraums vorliegen.

6 Vergleichbarkeit

6.1 Räumliche Vergleichbarkeit

Da das Einkommensteuergesetz ein Bundesgesetz ist, sind die Ergebnisse räumlich vergleichbar.

6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit

Änderungen des Steuerrechts lassen eine zeitliche Vergleichbarkeit nur eingeschränkt zu.

7 Kohärenz

7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften ist die einzige amtliche Datenquelle zu diesem Thema.

7.2 Statistikinterne Kohärenz

Die Ergebnisse der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften sind in sich kohärent.

7.3 Input für andere Statistiken

Trifft nicht zu.

8 Verbreitung und Kommunikation

8.1 Verbreitungswege

Die Ergebnisse der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften werden auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes veröffentlicht und können unter „Finanzen und Steuern/Publikationen/Lohn- und Einkommensteuer“ abgerufen werden.

8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Trifft nicht zu.

8.3 Richtlinien der Verbreitung

Trifft nicht zu.

9 Sonstige fachstatistische Hinweise

Die Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften wird seit dem Berichtsjahr 2008 jährlich durchgeführt und publiziert.

Der Branchenzuordnung der Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften liegt seit dem Berichtsjahr 2009 das Verzeichnis der Wirtschaftszweige/GKZ 2008 - Fassung für die Steuerstatistiken - zugrunde. In den Vorjahren erfolgte die Darstellung mittels der Vorgängerversion, der WZ 2003. Gegenüber ihrer Vorgängerversion enthält die WZ 2008 eine Reihe von zum Teil wesentlichen Änderungen, sowohl gliederungsstruktureller als auch methodischer Art, beispielsweise die Erweiterung um Tätigkeiten, die bisher nicht als zu erfassende wirtschaftliche Tätigkeiten verstanden wurden und deshalb nicht in der WZ enthalten waren. Grund hierfür ist vor allem die Berücksichtigung von Änderungen internationaler Referenzklassifikationen im Rahmen einer weiter fortschreitenden internationalen Harmonisierung von Wirtschaftsklassifikationen, zu denen auch die Wirtschaftszweigklassifikationen gehören. Bei der Betrachtung von Zeitreihen ist zu beachten, dass es zu zahlreichen gliederungsstrukturellen Änderungen zwischen der WZ 2003 und der WZ 2008 gekommen ist.